



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/1
z.H. Frau GL Mag. Bernadette Gierlinger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 1080/10/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 29. März 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz 1960 geändert werden – Bewertungsgesetz-Novelle 2010 (BewG-Novelle 2010)
(GZ.: BMF-010000/0009-VI/A/2010)

Sehr geehrte Frau Gruppenleiterin Mag. Gierlinger,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz 1960 geändert werden – Bewertungsgesetz-Novelle 2010 (BewG-Novelle 2010).

Stellungnahme

Zu § 20c BewG

Die Verschiebung der gesetzlich vorgesehenen Hauptfeststellung zum 1.1.2010 auf einen gesetzlich nicht näher definierten Zeitpunkt ist zwar aus ökonomischer Sicht verständlich, aber rechtspolitisch bedenklich.

In den Erläuterungen wird lediglich der Vorteil einer Kostenersparnis hervorgehoben; die weitere Begründung, dass damit den Ausführungen des VfGH gefolgt wird, kann nicht gefolgt werden.

Der zitierte Ausspruch des VfGH, dass „... verbundene Unschärfen zu Gunsten der damit erreichten Verwaltungsökonomie erreicht werden“, bezieht sich auf die Einheitsbewertung an sich, jedoch kann unseres Erachtens dadurch nicht das damit im Zusammenhang stehende Problem der nicht aktualisierten Bewertungsgrundlagen gelöst werden. Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung zur Aufhebung der ErbSt (7.3.2007, G 54/06; 15.6.2007, G 23/07) sowie betreffend Wertfortschreibung (13.3.2008, B 1534/07) klar hervorgehoben, dass die „Unschärfen“, d.h. angewendetes Schätzungsverfahren, immer im Zusammenhang mit der von der vereinfachten Methode ermittelten Bemessungsgrundlage und den damit verbundenen Steuerfolgen zu sehen ist. Es wurde damit klargestellt, dass eine Prüfung der Verfassungskonformität jeweils im Einzelfall, d.h. im Vergleich zur vom Einheitswert abhängigen Steuer, zu prüfen ist. Je erheblicher die Steuerfolgen sind, umso geringer ist der Spielraum eines Schätzungsverfahrens.

Da weiterhin wesentliche Steuern (zB Ertragsteuer bei Land- und Forstwirten, Grunderwerbsteuer, Stiftungseingangssteuer) und Abgaben (Sozialversicherung) vom Einheitswert berechnet werden, ist es aus den oben dargestellten Gründen rechtspolitisch und verfassungsgemäß notwendig, eine Hauptfeststellung durchzuführen. Nur so ist gewährleistet, dass die Abgaben im Sinne einer sachgerechten Erfassung und unter Wahrung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen erfasst werden.

Die im Entwurf vorgesehene Verschiebung auf unbestimmte Zeit wird besonders die Steuerpflichtigen dazu anregen, die vom Einheitswert vorgeschriebenen Steuern und Abgaben mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit zu bekämpfen.

§ 20c wird daher in seiner vorgeschlagenen Fassung betreffend wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abgelehnt. In eventu ist eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein oder zwei Jahre vorzusehen, damit die entsprechenden Bewertungsgrundlagen und Ressourcen geschaffen werden können.

Eine solche Fixierung eines neuen Hauptfeststellungszeitpunktes kann zwar die oben dargestellte Rechtsunsicherheit derzeit nicht lösen, aber für die Zukunft – nach neuer Feststellung – entsprechend mindern.

Zu § 80 Abs 6 BewG


Hinsichtlich der in Abs 6 nunmehr neu geschaffenen Übermittlung von Daten an die Abgabenbehörden ist sicherzustellen, dass eine Kopie der Meldungen auch an den Steuerpflichtigen / Betrieb gesendet wird. Dadurch kann eine rasche Überprüfung der Daten von Seiten des Abgabepflichtigen erfolgen und umfangreiche Erhebungsschritte vermieden werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)


Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)

Referenten:

Univ.Lekt. Dr. Peter Brauner
Dr. Rainer Stadler
Dipl.-Ing. Dr. Christian Urban
Dr. Karl Wascher